

Seebergschule Söhnstetten

Turnstraße 1

89555 Söhnstetten

07323/969940

info@seebergschule-soehnstetten.de

Entschuldigungspflicht

Was ist bei der Entschuldigung zu beachten?

- **Bitte melden Sie Ihr Kind, möglichst vor Unterrichtsbeginn** vorzugsweise über die Schulcloud bei der Klassenlehrkraft ab, ansonsten telefonisch oder per E-Mail an die Schule mit der Angabe des Grundes (als Grund ist z.B. Krankheit ausreichend. Es ist nicht nötig, die genaue Krankheit aufzuführen) und des voraussichtlichen Zeitraums. Findet laut Stundenplan in der 1. Stunde Fachunterricht bei einem Fachlehrer/einer Fachlehrerin statt, muss diese/r auch benachrichtigt werden. Die Entschuldigung muss spätestens am 2. Tag der Verhinderung erfolgen. Im Falle berechtigter Zweifel, kann der oder die Entschuldigungspflichtige aufgefordert werden, unverzüglich eine schriftliche Mitteilung über die Verhinderung nachzureichen.
- **Betreuung vor Unterrichtsbeginn:** Kinder, die an der Frühbetreuung teilnehmen, sollten zudem bei der Betreuungskraft entschuldigt werden
- Fehlzeiten, die **verspätet entschuldigt** werden, zählen als nichtentschuldigt.
- **Befreiungen oder Beurlaubungen** sind rechtzeitig vorher zu beantragen (Arztbesuch, Heilkuren, ...).
- Die Schule kann **in den Halbjahresinformation bzw. im Zeugnis Angaben zu Fehlzeiten** machen.

Schulbesuchsverordnung Baden-Württemberg

§ 2 Verhinderung der Teilnahme

(1) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler für sich selbst. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle berechtigter Zweifel, kann der oder die Entschuldigungspflichtige aufgefordert werden, unverzüglich eine schriftliche Mitteilung über die Verhinderung nachzureichen.

(2) Bei einer Krankheitsdauer von mehr als zehn, bei Teilzeitschulen von mehr als drei Unterrichtstagen, kann der Klassenlehrer vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Lassen sich bei auffällig häufigen Erkrankungen Zweifel an der Fähigkeit des Schülers, der Teilnahmepflicht gemäß § 1 nachzukommen, auf andere Weise nicht auszuräumen, kann der Schulleiter vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. In diesen Fällen und unter den gleichen Voraussetzungen bei langen Erkrankungen kann der Schulleiter auch die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.